

# Stadt Weingarten

## Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten

Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Weingarten vom 22.09.2025 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022:

1. Auf Grund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat am 22.09.2025 den von der EversheimStuible Treuberater GmbH geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten für das Wirtschaftsjahr 2022 mit folgenden Werten fest:

		Euro
1.	<b>Erfolgsrechnung</b>	
1.1	<b>Summe Erträge</b>	<b>3.442.908,88</b>
1.2	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>3.344.307,92</b>
1.3	<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) <b>Nachrichtlich:</b> <b>Vorauszahlung der Gemeinde auf die spätere Fehlbelagsabdeckung</b>	<b>98.600,96</b>  <b>0,00</b>
	<b>Vorauszahlung an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung</b>	<b>0,00</b>
2.	<b>Liquiditätsrechnung</b>	
2.1	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (-) der Erfolgsrechnung</b>	<b>544.564,24</b>
2.2	<b>Finanzierungsüberschuss/- bedarf (-) aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-517.384,78</b>
2.3	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf (-)</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>27.179,46</b>
2.4	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf aus Finanzierungsstätigkeit</b>	<b>-129.422,81</b>
2.5	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres</b> (Saldo aus 2.3 und 2.4)	<b>-102.243,35</b>
2.6	<b>Überschuss / Bedarf (-) aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen</b>	<b>-11.146,60</b>
3.	<b>Bilanzsumme</b>	<b>15.342.317,81</b>
3.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
3.1.1	das Vermögen	15.341.929,81
3.1.2	die Abgrenzungsposten	388,00
3.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
3.2.1	das Eigenkapital	1.569.043,15
3.2.2	die Sonderposten	4.614.157,07
3.2.3	die Rückstellung	529.662,56
3.2.4	die Verbindlichkeiten	8.612.862,77
3.2.5	die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten	16.592,26
2.	Verwendung des Jahresüberschusses	
a)	Verrechnung mit Verlustvortrag	0,00 Euro
b)	Einstellung in Rücklagen	0,00 Euro
c)	Abführung an den Haushalt der Gemeinde	0,00 Euro
d)	Vortrag auf neue Rechnung	98.600,96 Euro
3.	Die Betriebsleitung wird gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 EiBG entlastet.	

## Jahresabschlussprüfung:

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 28.11.2024 dem als Anlagen 1 bis 5 beigelegten Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten, Weingarten, zum 31.12.2022 und dem als Anlage 6 beigelegten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten, *Weingarten*, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Baden-Württembergs und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württembergs i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Baden-Württembergs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württembergs i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Baden-Württembergs unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württembergs i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Baden-Württembergs in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter

Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württembergs i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Baden-Württembergs entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württembergs i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Baden-Württembergs zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württembergs i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Baden-Württembergs entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württembergs i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindehaushaltverordnung des Bundeslandes Baden-Württembergs unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeföhrte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile

zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insb. die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u. a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysten, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Stuttgart, 28. November 2024

EversheimStuible Treuberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Schnäbele  
Wirtschaftsprüfer

Hartmann  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit **vom 17.11.2025 bis 25.11.2025** je einschließlich im Verwaltungsgebäude der Stadt Weingarten, Schussenstraße 13, Zimmer 2.4, 2. OG, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Weingarten, den 14.11.2025

Florian Keller

Kaufmännischer Betriebsleiter Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten